

DAS UNIONSVERSTÄNDNIS BEI FÖRDERERN UND GEGNERN DER UNION DER SIEBENBÜRGENER RUMÄNEN MIT DER KIRCHE VON ROM

1. Das Unionverständnis bei den Unionsförderern

◆ Bei den in Siebenbürgen tätigen Jesuitenpatres

a. *Allgemeine ekklesiologische Anweisungen aus Rom für alle Jesuitenmissionare bei östlichen Christen*

Für den Einsatz im Dienst der Kircheneinigung war den Jesuitenmissionaren, die in den Osten gingen, von der römischen Kongregation für die Glaubensverbreitung in Dokumenten aus dem Jahr 1669 aufgetragen, nur um Zustimmung zu den theologischen Übereinkünften des Florentiner Konzils zu werben und keine darüber hinausgehenden Forderungen zu erheben¹.

Das Florentiner Konzil war nach langen Diskussionen zu dem Schluß gekommen, daß das Symbolum mit und ohne "*filioque*" rechtgläubig ist; daß bei der Eucharistie gesäuertes und ungesäuertes Brot verwendet werden kann; daß man nicht unbedingt vom Purgatorium reden muß, wenn man für die Verstorbenen betet; und daß der römische Bischof genau so, wie es von jeher "in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist", als erster Bischof der Christenheit anerkannt werden solle. Von den Kirchen griechischer Tradition wurde nicht verlangt, das "*filioque*" und das ungesäuerte Brot zu übernehmen, beim Reden über die Verstorbenen und beim Beten für sie den Ausdruck "Purgatorium" zu verwenden oder jüngeren westlichen Entwicklungen im Verständnis vom Papstamt zuzustimmen. Und von den Lateinern wurde nicht gefordert, daß sie weglassen, was bei vielen Griechen Anstoß erregt hatte.

Vielmehr war es das Ergebnis der Florentiner Beratungen gewesen, daß die theologischen und liturgischen Überlieferungen sowohl der Griechen als auch der Lateiner, so wie sie vorlagen, rechtgläubig sind; daß die zwischen ihnen bestehenden Unterschiede die Kirchengemeinschaft nicht behindern; daß also beide Seiten bei ihrer jeweiligen Tradition verbleiben dürfen und nur aufhören sollen, einander des Irrglaubens zu bezichtigen. Wir dürfen also zusammenfassen: Als einzige Bedingung für die Union war vom Florentiner Konzil ein Ende des gegenseitigen Verurteilens gefordert worden. Dies wurde für genug erklärt, damit zwischen den Kirchen lateinischer und griechischer Tradition die volle Gemeinschaft aufgenommen werden kann.

Demgemäß sollten die Jesuiten in Siebenbürgen darauf hinarbeiten, daß Rumänen und Lateiner ihr eigenes Erbe getreu weiterpflegen, jenes der je anderen Seite gelten lassen und die gegenseitigen Verdächtigungen einstellen.

Das Bekenntnis, mit dem die Orientalen beim Unionsvorgang bestätigen sollten, daß sie die Lateiner nicht mehr verurteilen, hatte die römische Kongregation allerdings – dem damaligen Kurialstil gemäß – wie ein Abschwören formuliert. Darum könnte der Text bei wenig aufmerksamem Lesen so verstanden werden, als hätten die Unionswilligen versprechen müssen, vier Punkte aus der lateinischen Tradition zu ihrem Erbe hinzuzunehmen. Bei genauer Lektüre ergibt sich aber: Der exakte Sinn der (wenig glücklichen) Formulierung ist, daß die Unionswilligen geloben, die Sätze nicht mehr zu wiederholen, mit denen üblicherweise verdammt wurde, was den Lateinern heilig ist:

"Die dogmatischen Irrtümer, die die Griechen gemäß dem Dekret des Florentiner Konzils bei der Rückkehr zur katholischen Kirche durch ein ausdrückliches Glaubensbekenntnis verwerfen müssen, sind: 1) der Römische Bischof ist nicht das Oberhaupt der gesamten, über den Erdkreis verbreiteten Kirche; 2) das ungesäuerte Brot ist keine zulässige Materie für das Sakrament der Eucharistie; 3) außer dem Himmel, dem Ort der Seligen, und der Hölle, dem Gefängnis der Verdammten, gibt es keinen dritten Ort, in welchem die noch nicht gereinigten Seelen festgehalten und gereinigt werden; 4) der Heilige Geist, die dritte Person in der Trinität, geht nicht vom Vater und vom Sohn zugleich aus"².

¹ Die Anweisungen aus dem Jahr 1669 sind zusammengestellt bei N. Nilles, *Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis in terris coronae S. Stephani*, Innsbruck 1885, S. 111-121.

² "Errores dogmatici, quos Graeci ad Ecclesiam catholicam redituri expressa professione damnare debent, juxta Decretum Concilii Florentini, scilicet: 1. Romanum Pontificem non esse caput universale totius per orbem diffusae Ecclesiae; 2. Panem azymum non esse materiam sufficientem sacramenti Eucharistiae; 3. Praeter coelum, sedem Beatorum, et infernum, carcerem

b. Spezielle sozialpolitische Direktiven aus Österreich für die Jesuitenpatres in Siebenbürgen

In sozialpolitischer Hinsicht war den Jesuiten aufgetragen, den Rumänen Siebenbürgens für den Fall einer Union mit der lateinischen Kirche jene Rechte anzubieten, die im Habsburgerreich den Gläubigen der Kirche des Herrscherhauses zukamen. Denn Kardinal Kollonitz händigte den Jesuiten ein Diplom Kaiser Leopolds vom August 1692 über die rechtliche Gleichstellung der Unierten mit den lateinischen Katholiken in den ungarischen Komitaten aus. Der Kardinal, der erreicht hatte, daß der Kaiser das Diplom für das Gebiet erließ, in dem Kollonitz bereits 1692 Primas war, meinte, auch in Siebenbürgen sollten sich die Jesuiten darauf stützen. Sie sollten den Rumänen in Aussicht stellen, daß sie sich durch eine Union mit der Kirche des Kaisers unter voller Wahrung ihrer angestammten Identität als östliche Christen und als Volksgruppe mit einer eigenen Sprache aus ihrer Unfreiheit erheben könnten.

Damit wollte Kardinal Kollonitz zugleich den Rumänen und der katholischen Kirche helfen. Sein Plan war gewesen, daß sich die lateinische Kirche, die in Siebenbürgen klein war, aber Rechte besaß, und die rumänische Diözese, die volkreich war, aber der Rechte entbehrte, in sozialpolitischer Hinsicht partnerschaftlich unterstützen. Dabei sollten die Rumänen Rechte bekommen, die sie in Siebenbürgen vor der Eroberung durch Österreich nicht besaßen, und die katholische Kirche, die in Siebenbürgen vor der Eroberung durch Österreich nur sehr wenige Gläubige hatte, wäre durch das Hinzukommen der östlichen Christen zur stärksten Kirche Siebenbürgens aufgerückt, und es wäre ihr leichter gefallen, ihre Rolle als Kirche des Herrscherhauses machtvoll wahrzunehmen.

◆ **Bei den Bischöfen Teofil und Atanasie und bei der rumänischen Synode**

Sie verstanden die Union als kommunitären Vorgang. Denn damit das Schisma zwischen den Rumänen und den Lateinern Siebenbürgens beendet würde und zwischen ihnen die *Communio* aufgenommen werde, brauchte es die Neugestaltung ihres wechselseitigen Verhältnisses. Dafür mußte auf beiden Seiten die kommunitäre Zustimmung erlangt werden. Denn das Gewähren (bzw. das Verweigern) der *Communio* ist Sache der gesamten Kommunitäten. Die geistlichen Autoritäten beider Seiten müssen einen entsprechenden Beschluß fassen, und die Gemeinschaften insgesamt müssen damit einverstanden sein.

Kommunitäre Zustimmung der Rumänen zur Neuordnung des Verhältnisses zu den Lateinern war auch wegen des Planes erforderlich, die Rumänen beim Hinzutreten zur *Communio* mit der Staatskirche zur vierten "natio" Siebenbürgens aufsteigen zu lassen. Denn nur als Kommunität konnten sie eine mit Rechten ausgestattete "natio" sein. Bisher war es nur möglich gewesen, daß einzelne Rumänen aufstiegen, wenn sie aktiv genug waren, um individuell aus der rumänischen Unterschicht zu einer der privilegierten Schichten (zu den Ungarn, Seklern oder Sachsen) überzuwechseln. Dabei mußten sie, um sich tatsächlich in die gewählte privilegierte Schicht zu integrieren, einen Wechsel in der Kirchenzugehörigkeit, in der Umgangssprache und zumeist auch im Familienbrauchtum vornehmen. Wäre hingegen das kaiserliche Diplom, das Kardinal Kollonitz den Jesuiten mitgegeben hatte, nicht nur in den oberungarischen Komitaten, sondern auch in Siebenbürgen angewandt worden, dann wäre es für die Volksgruppe der Rumänen möglich geworden, bei der kommunitären Zustimmung zur Union zu einer verfassungsmäßig anerkannten und mit Rechten ausgerüsteten "natio" zu werden.

Wenn man die Aufzeichnungen über die ersten Beratungen der Jesuiten mit den Rumänen über die Union aus den Jahren 1697 und 1698 aufmerksam liest, ergibt sich, daß die Patres den rumänischen Bischöfen und ihrer Synode sowohl das ekklesiologische Anliegen aus Rom als auch das sozialpolitische Anliegen aus den ihnen mitgegebenen österreichischen Dokumenten klar zu machen verstanden.

In ekklesiologischer Hinsicht wurde die Union, von der in den Aufzeichnungen über die Beratungen die Rede ist, ganz im Sinn des Florentiner Konzils verstanden. Die Rumänen akzeptierten die vier Florentiner Punkte, um derentwillen sie überhaupt nichts an ihren Bräuchen zu ändern hatten. Sie mußten nur tolerieren, daß die Lateiner bezüglich dieser Punkte einem anderen Herkommen folgten. Die Kalviner hatten hingegen seit Jahrzehnten 15 und zuletzt sogar 19 Punkte zur Auflage

damnatorum, tertium non esse locum, in quo animae nondum expiatae detinentur et purificantur; 4. Spiritum sanctum, tertiam in Trinitate personam, non procedere simul a Patre et Filio" (Nilles, S. 121).

gemacht³, die in massivster Weise verlangten, aus den rumänischen Bräuchen alles zu tilgen, was gegen das kalvinisch verstandene "reine Evangelium" verstieß.

In sozialpolitischer Hinsicht versprachen sowohl Jesuiten als auch Kalviner sozialen Schutz, jedoch zu recht unterschiedlichem "Preis". Nachdem die Rumänen trotz des Drucks der Kalviner jahrzehntlang an ihren Bräuchen mehrheitlich festgehalten und nur eine recht kleine Minderheit von ihnen die von den Kalvinern angebotenen sozialpolitischen Vorteile angenommen hatten, erschien ihnen das Angebot, das die Jesuiten anhand von Dokumenten des siegreichen Kaisers vorlegten, um so verlockender.

Als Bischof Teofil, Bischof Atanasie und die rumänische Synode dem Unionsvorschlag zustimmten, schlossen sie ausdrücklich aus, daß sie außer den vier Florentiner Punkten etwas anderes übernehmen, und sie verlangten die Teilhabe an den sozialen Rechten.

◆ Bei Kardinal Kollonitz

Ehe die Jesuiten mit den Rumänen in Verhandlungen eingetreten waren, hatte sich der ungarische Primas Leopold Karl Kardinal Kollonitz schon durch energische Verfolgungsmaßnahmen gegenüber den oberungarischen Protestanten als entschiedener Anhänger einer gegenreformatorischen Staatsräson erwiesen⁴.

Er war es, der in der Eigenschaft als Primas den letzten Schritt hinsichtlich der Union der Siebenbürgener Rumänen vorzunehmen hatte. Er hielt sich dabei nicht an die ekklesiologischen Anweisungen, die von der römischen Kongregation für die Glaubensverbreitung an die Jesuiten erteilt worden waren. Ihm war die Zustimmung der Rumänen zu den Beschlüssen des Konzils von Florenz nicht genug; er meinte, von ihnen die deutliche Übereinstimmung mit der nachtridentinischen lateinischen Kirche seiner Tage einfordern zu sollen. Daher ließ er den rumänischen Bischof beim Unionsabschluß das tridentinische Glaubensbekenntnis ablegen und machte es der unierten rumänischen Kirche zur Pflicht, einen Jesuiten zum "Theologen" zu haben, der dafür Sorge tragen sollte, daß sie mehr und mehr vom abendländischen Denken geprägt werde⁵.

Sogar die ekklesiale Würde der Siebenbürgener rumänischen Kirche zog Primas Kollonitz in Zweifel und schritt zur Wiederweihe *sub conditione* des unionswilligen Bischofs. Aus der Aufnahme der Gemeinschaft zwischen zwei ehrwürdigen Schwesterkirchen, die ihre je eigenen Überlieferungen wahren dürfen, wie sie die Jesuiten ursprünglich im Geist des Konzils von Florenz angestrebt hatten, ist eine Weiheerteilung und damit ein Gunsterweis an die Rumänen von seiten der Kirche des Kardinals geworden. Kollonitz und seine Ratgeber hatten nämlich begonnen, die eigene Kirche für alleinseligmachend zu halten und zu zweifeln, ob eine von den Lateinern getrennte Gemeinschaft ebenfalls die volle Möglichkeit habe, für das Seelenheil ihrer Gläubigen zu sorgen⁶. Bischof Atanasie und seine Gläubigen wurden durch den gegenreformatorisch geprägten Primas Kollonitz eingegliedert in den Kirchenverband der ungarischen Lateiner.

Als die Jesuiten im Geist des Florentiner Konzils die Verhandlungen mit den Bischöfen Teofil und Atanasie aufnahmen, war eine Union zwischen Kirchen das Ziel gewesen: zwischen dem ganzen rumänischen Bistum und der gesamten lateinischen Kirche. Eine solchermaßen geschlossene Union hätte sich selbstverständlich auf alle rumänischen Gläubigen Siebenbürgens bezogen, da sie ja alle dem rumänischen Bistum des Landes angehörten.

Als Kardinal Kollonitz und Bischof Atanasie den letzten Schritt vollzogen, meinten sie immer noch, ein Abkommen zu schließen, das für alle Rumänen Siebenbürgens Gültigkeit habe. Doch darin irrten sie. Denn in einigen Orten widersetzten sich die rumänischen Pfarrgemeinden dem Bischof Atanasie, als sie erfuhren, daß dieser sich ein zweites Mal hatte weihen lassen.

³ Die entsprechenden Urkunden sind publiziert bei T. Cipariu, *Archivu pentru filologia și istoria*, Blasii 1867, S. 609-614 und 628-634, und bei N. Nilles, *Symbolae*, a.a.O.

⁴ Die verfügbaren Informationen über sein Vorgehen und Hinweise auf einschlägige Sekundärliteratur sind gesammelt bei Paul Bruszanowski, *Motivațiile politice ale interesului cardinalului Leopold Kollonich față de români*, in: *Annales Universitatis Apulensis, Series Historica*, 6/II, 2002, S. 55-66.

⁵ Zur Funktion dieses "Theologen" vgl. B. Bărbat, *L'institution de l'office du "théologien" dans l'Eglise Roumaine Unie*, in: *OCP* 29 (1963) 155-200 (= Exzerpt aus der Dissertation des Autors, die in voller Länge in der Bibliothek des Pont. Inst. Orientale vorliegt).

⁶ Für diesen Wandel in der Ekklesiologie, der sich schon im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts angekündigt hatte und sich im 18. Jahrhundert voll auswirken sollte, vgl. Ernst Chr. Suttner, *Die Christenheit aus Ost und West auf der Suche nach dem sichtbaren Ausdruck für ihre Einheit*, Würzburg 1999, S. 279-298.

Weil während der Verhandlungen vom florentinischen Denken abgerückt wurde, verursachte der Unionsabschluß eine ekklesiologisch begründete Spaltung der Rumänen.

◆ **Rom verwirft Atanasies Wiederweihe**

Ehe Kollonitz Bischof Atanasie zum zweiten Mal weihte, hatte er eine Anfrage bezüglich der Rechtmäßigkeit von dessen ursprünglicher Weihe durch einen "Schismatiker" nach Rom gerichtet. Da sich die Antwort aber verzögerte und Atanasie bald nach Siebenbürgen zurückkehren sollte, handelte man im März 1701 in Wien nach eigenem Ermessen. Man weihte ihn *sub conditione* abermals zum Priester und dann zum Bischof, und unter Eid verpflichtete man ihn, alle Priester seines Bistums *sub conditione* ebenso wiederzuweihe, da auch sie die Weihe durch "Schismatiker" erhalten hatten⁷.

Im Juni 1701 befaßte sich die römische Kongregation für die Glaubensverbreitung mit der Sache. Sie berief sich auf einen 1669 ergangenen Entscheid des Heiligen Offiziums⁸, daß Weihen durch "Schismatiker" als gültig, wenngleich als illegitim zu bewerten seien; keine Wiederweihe habe zu erfolgen, erforderlich sei nur eine Dispensation von den kanonischen Strafen, die aus der Illegalität folgten⁹.

Die verspätete römische Antwort konnte an der schon erfolgten Wiederweihe des Atanasie nichts mehr ändern. Dennoch fand die Antwort in Wien und in Siebenbürgen Beachtung, denn von der unter Eid versprochenen Wiederweihe der rumänischen Priester Siebenbürgens war nie mehr die Rede.

◆ **Bischof Atanasie ändert seine Haltung in Wien**

Aus den 16 Artikeln des Eides, den Atanasie im April 1701 in Wien ablegte¹⁰, geht hervor, daß er noch vor seiner Amtseinssetzung bei Beratungen mit Kardinal Kollonitz hinsichtlich des ekklesiologischen Verständnisses von der Union weit abwich von den Übereinkünften der Jahre 1697 und 1698; daß er dies aber in sozialpolitischer Hinsicht keineswegs tat. Denn er war gut gerüstet für seine Aufgaben als Volksführer der Rumänen; seine theologische Ausbildung hingegen war schwach.

Daß er in theologischer Hinsicht schwach war, hatte sich schon an der Behandlung gezeigt, die er 1697 erfahren hatte, als er nach seiner Wahl zum Bischof in die Walachei gereist war, um die Bischofsweihe zu empfangen. Jenen Siebenbürgener Kreisen, die seine Erhebung betrieben, muß ein Glaubensleben der Kirchengemeinden als erstrebenswert erschienen sein, das weithin den Bedingungen Rechnung trug, die von den kalvinischen Fürsten aufgestellt waren; vermutlich hatte er selbst auch so kalvinerfreundlich gedacht¹¹. Jedenfalls hielt man es in der Walachei für angemessen, ihm durch Patriarch Dositheos von Jerusalem, der sich damals in der walachischen Hauptstadt aufhielt, schriftliche Anweisungen für die Amtsführung geben zu lassen¹², in denen ihm elementare Gegebenheiten der griechischen Kirchentradition – Dinge, von denen man meinen möchte, daß sie jeder einfache Gläubige kennt – eingeschärft wurden. Es müßte wie Hohn für einen Bischofskandidaten erscheinen, ihm eine Elementarbelehrung von solcher Art zu übergeben, wenn dafür nicht ein spezieller und dringlicher Grund vorgelegen hätte. Dem Bischofskandidaten wurde der Vollzug jener Bestandteile des östlichen gottesdienstlichen Erbes vom Patriarchen Dositheos auf die

⁷ Vgl. Art. 3 seines am 7. April 1701 abgelegten Eides; dieser ist abgedruckt bei de Vries, *Rom und die Patriarchate des Ostens*, Freiburg 1963, S. 408-411.

⁸ Das Heilige Offizium ist die Vorgängerbehörde der heutigen römischen Glaubenskongregation.

⁹ Vgl. die Zitation aus dem Archiv der Kongregation für die Glaubensverbreitung bei de Vries, *Rom und die Patriarchate des Ostens*, S. 412-414.

¹⁰ Vgl. das Dokument vom 7. April 1701, auf das hinsichtlich der Wiederweihe bereits im vorangegangenen Abschnitt verwiesen war.

¹¹ Dies wird nahegelegt durch die Tatsache, daß man es in Bukarest nicht für nötig hielt, ihn auch vor den Katholiken zu warnen, obgleich Österreichs Armee in Siebenbürgen stand und sein Vorgänger Teofil die Union mit Katholiken gesucht hatte. Zudem wäre an sich von Patriarch Dositheos eine Warnung vor den Katholiken zu erwarten gewesen, denn erst kurz vorher hatte dieser verschiedene antikatholische Publikationen gemacht. Offenbar lag Atanasie in seiner Haltung von den Katholiken "allzuweit ab".

¹² Der Text der Anweisung auf rumänisch in: *Biserica Ortodoxă Română* 8 (1884) 714-721; in deutscher Übersetzung bei A. Schaguna, *Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich*, Hermannstadt 1862, S. 73-82.

Seele gebunden, die der Siebenbürgener Fürst verboten hatte¹³. Der Weihekandidat schien es nötig gehabt zu haben.

Überhaupt kann die Aufnahme nicht freundlich gewesen sein, die Atanasie am Metropolitansitz der Walachei fand, als er als der von der Synode seiner Kirche gewählte Bischofskandidat dorthin kam. Er wurde einer langen Prüfung und Belehrung unterzogen; sogar nochmals gewählt wurde er, ehe man ihn der Weihe für würdig befand. In einem Mahnschreiben vom November 1701, durch das Patriarch Dositheos Atanasie zum Widerruf der Union bewegen wollte, beschrieb er die damaligen Ereignisse folgendermaßen:

"Deine Gnaden, Kir Atanasie, erinnere sich, daß Du nach Walachien kamst und Metropolit Deines Landes werden wolltest; daß Wir Dich als schlechten Menschen befanden und Dein Herz nicht in Einklang stand mit Gott; daß viel Zeit verstrich und Du im Kreise gingst; daß Du schließlich durch Deine Versprechungen und heiligen Eide Uns und die übrigen bewegtest, Dich zum Hierarchen zu wählen, und daß Du schließlich und endlich in Ehren die Weihe empfangst"¹⁴.

Nun kam Atanasie als Bischof nach Wien, ausgerüstet mit verbindlichen Unionserklärungen seiner Synode, um rechtskräftig in sein Amt eingesetzt zu werden und die Sanktionierung der Synodalbeschlüsse mit allen in Aussicht gestellten sozialen Konsequenzen zu erreichen. Wieder erfolgte eine Prüfung seiner Würdigkeit und eine Untersuchung und Belehrung in theologischen Fragen durch einen kirchlichen Würdenträger, der eine dem orthodoxen Metropoliten vergleichbare Stellung einnahm.

Schriftliche Anweisungen hatte Atanasie in Bukarest erhalten; schriftliche Auflagen hatten auch seine Vorgänger bei ihrer Amtseinsetzung von den Siebenbürgener Fürsten erhalten. So konnte Atanasie in der Tatsache, daß auch in Wien Prüfungen und Belehrungen erfolgten und Schriftstücke auszufertigen waren, keinen Verstoß gegen das in den Unionserklärungen unverletzlich genannte Herkommen seiner Kirche sehen. Von der einsichtig begründbaren Ablösung der unierten Siebenbürgener Kirche aus der Jurisdiktion Bukarests abgesehen, war in den Wiener Schriftstücken nichts enthalten, was den Belehrungen des Dositheos direkt widersprach. Weshalb sollte Atanasie in Wien hinsichtlich einiger Fragen, die er noch nicht genug kannte, nicht ebenso hinzulernen wie damals in Bukarest, wenn schon – wie ihm schien – kein Widerspruch zwischen dem hier und dem dort Gelehrten bestand und für ihn der Schluß nahelag, daß die Vorschläge des Kardinals mit der rumänischen Tradition harmonierten? Daß die Forderungen des Kardinals aber nur mit den Einzelanweisungen des Patriarchen Dositheos in der schlichten Handreichung für Atanasie, jedoch nicht mit dem Traditionsgut der Kirche seiner Vorfahren insgesamt in Einklang zu bringen waren, erfaßte Atanasie nicht.

2. Das Unionsverständnis bei den Unionsgegnern

◆ Bei den kalvinischen Kirchenbehörden

Durch die geplante komunitäre Union aller Rumänen mit den Katholiken war der gesamte Erfolg bedroht, den die kalvinischen Kirchenbehörden erreicht hatten bei ihrem jahrzehntelangen Bemühen, die Rumänen Siebenbürgens für das sogenannte "reine Evangelium" zu gewinnen. Statt dessen war zu erwarten, daß die Rumänen zurückfallen werden in ihren herkömmlichen und kalvinischerseits lange bekämpften sogenannten "Aberglauben". Dies mußte ihr seelsorgerliches Verantwortungsbewußtsein alarmieren.

Außerdem waren die Kalviner wegen der gegenreformatorischen Zwangsmaßnahmen, die Kardinal Kollonitz in Oberungarn durchgeführt hatte, veranlaßt, entschieden auch gegen den sozialpolitischen Plan anzukämpfen, der mit der Union verbunden war. Denn ein komunitäres Hinzutreten der Siebenbürgener Rumänen zur katholischen Kirche hätte dieser in Siebenbürgen eine mächtige Renaissance eingebracht. Gegen eine solche wollten sie um der Freiheit ihres protestantischen Bekenntnisses willen unternehmen, was ihnen möglich war.

¹³ Eine ausführliche Analyse der Auflagen der kalvinischen Siebenbürgener Fürsten sowie der schriftlichen Anleitung des Patriarchen Dositheos für Atanasie ist enthalten im Beitrag "Die Theologie bei den Rumänen" bei Ernst Chr. Suttner, *Kirche in einer zueinander rückenden Welt*, Würzburg 2003.

¹⁴ E. Hurmuzaki, *Documente privitoare la Istoria Românilor*, XIV, 1, 342.

Schwierig ist es freilich, die Kohärenz des Verhaltens zu begreifen, das die kalvinischen Kirchenbehörden an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert den Rumänen gegenüber an den Tag legten. Es ist bekannt, daß der Governator Gheorghe Bánffy als Präsident des reformierten Konsistoriums 1692 bei der Amtseinsetzung des Bischofs Teofil auf den altbekannten 19 Punkten bestand, und daß Bischof Atanasie die Amtseinsetzung nicht beim Governator, sondern beim Wiener Kaiser erbat, um denselben Auflagen zu entgehen. Dennoch heißt es in einem Schutzbrief des Konsistoriums aus dem Jahr 1700 von einer "unire (a unui grup de Români) cu biserica reformată": "că unirea se va menține sub aceleași condiții care au fost inițial stabilite când din bună voie au aderat la biserica noastră, riturile, religia nu vor fi schimbate și preoții să trăiască în acea libertate a religiei lor care au moștenit-o de la predecesorii lor"¹⁵.

Wie konnte das reformierte Konsistorium, das noch 1692 die herkömmlichen 19 Punkte eingefordert hatte, in theologischer Ehrlichkeit davon sprechen, daß rumänische Priester, die in Einheit mit ihm lebten, "religia lor care au moștenit-o de la predecesorii lor" in aller Freiheit bewahren würden, wo die Vorfahren dieser Priester doch eine Religion vertraten, in der es die sieben Sakramente gab, in der man Heiligen-, Reliquien- und Bilderverehrung vollzog und Fürbittgebete für die Toten verrichtete, in der eine klar ausformulierte Fastenordnung vorlag usw.? Ging es den kalvinischen Kirchenbehörden Siebenbürgens ehrlich darum, die Rumänen von dem abzuhalten, was ihnen als Aberglaube erschien und nach ihrem Urteil das Heil der rumänischen Untertanen bedrohte?

Oder sollte das Konsistorium vielleicht sogar auf die Lehre vom "reinen Evangelium" verzichtet haben, nur um mit mehr Erfolg eine Renaissance der katholischen Kirche zu behindern? Ging es ihm nur um die Religionsfreiheit der eigenen Glaubensgenossen und hatte es – horribile dictu – um die Katholiken zu behindern, sogar die Devise befolgt, daß der Zweck die Mittel heilige? Hatte es deshalb, als Österreichs Armee im Land war, bei den Rumänen alles toleriert, nur um sie von den Katholiken fern zu halten? Doch dies wäre ein Vorwurf, den man wirklich nicht gern erheben will gegen die Führung einer christlichen Kirche.

Oder war es bereits soweit gekommen, daß das religiöse Leben in den Gemeinden der 11 Geistlichen, um deren Union mit den Calvinern es in dem zitierten Schutzbrief ging, in den vorangegangenen Jahren (in konsequenter Befolgung der 19 Punkte) so sehr kalvinisiert worden war, daß dort von jenen rumänischen religiösen Traditionen, die den Calvinern verwerflich erschienen, kaum mehr etwas vorhanden war? Doch wie ist es dann zu erklären, daß Bischof Atanasie in einem Brief an Kardinal Kollonitz ausdrücklich bestätigt, die erwähnten 11 Priester hätten das rumänische gottesdienstliche Erbe bewahrt¹⁶?

Kann man für das Verhalten des reformierten Konsistoriums vielleicht noch eine andere Erklärung finden?

◆ Bei den Siebenbürgener Ständen

Bald nach der Eroberung Siebenbürgens durch Österreich konnten die Siebenbürgener Stände am 4.12.1691 und am 14.5.1693 von Leopold I. Diplome erreichen, die auch unter der neuen Wiener Obrigkeit den unveränderten Fortbestand der Siebenbürgener Verfassungsrechte gewährleisten. Demgemäß sollten die Rumänen weiterhin rechtlos sein und als Leibeigene gehalten werden können. Auch sollten sie weiterhin ohne Führungsschicht bleiben, weil ihnen ihre Aufsteiger wie ehemals in der oben skizzierten Weise entzogen und von einer der drei privilegierten Nationen absorbiert wurden. Ein weiteres leopoldinisches Diplom, das die Stände am 14.4.1698 erreichten, garantierte diesen Vorgang auch für die Zukunft, indem es allen Rumänen, die sich (individuell!) einer der vier anerkannten Religionen anschließen wollten, die Rechte der Gläubigen der betreffenden Religion verhielt.

Himmelweit verschieden von der Gewährung öffentlicher Rechte an einzelne Personen bei einem individuellen Übertritt ist die Erteilung solcher Rechte an die gesamte rumänische Volksgruppe anlässlich eines allgemeinverbindlichen Beschlusses der Kirchenleitungen betreffs der Beendigung des Schismas mit der lateinischen Kirche. Um dieser sozialpolitischen Auswirkungen willen, die Kardinal Kollonitz mit der Union verknüpfen wollte, verlangten die etablierten Siebenbürgener Stände in der

¹⁵ Zitat nach Gábor Sipos, *Consistoriul Reformat Suprem și problema Unirii religioase a românilor*, in: *Annales Universitatis Apulensis, Series Historica*, 6/II, 2002, S. 107.

¹⁶ Der Brief Atanasies, der bei Nilles veröffentlicht ist, wird von Sipos auf S. 107 ebenfalls zitiert.

Unions Sache, daß kein Beschluß einer kirchlichen Obrigkeit, sondern nur individuelle Unionsbeitritte Gültigkeit bekämen.

Nach ihrer Meinung hätte nur dann von Union die Rede sein dürfen, wenn einzelne rumänische Kleriker oder Gläubige ihre Abkehr von der bisherigen Kirche und ihre individuelle Zuwendung zur Union erklärten. Nur individuelle Konversionen, aber keinen kommunitären Unionsabschluß wollten sie zulassen. Damit wirklich ein eindeutiges Konvertieren erfolge, hielten sie die mit den Lateinern unierte rumänische Kirche nicht für die Fortsetzung des bisherigen rumänischen Bistums, wie dies der Bischof und seine Synode taten; sie sahen in ihr eine neue Entität, die erst an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert ins Dasein trat und nur aus jenen Gläubigen und Priestern bestehen sollte, die ausdrücklich zu ihr den Beitritt erklärten. Daß für das Entwerfen dieser Ansicht sozialpolitische, nicht religiöse Motive den Ausschlag gaben, zeigte sich insbesondere daran, daß die katholischen Stände in dieser Angelegenheit mit den protestantischen einig gingen.

Als Atanasie und die Seinen 1698 den Unionsakt unterzeichnet hatten, wurden von den Ständen auch sogleich Aktionen eingeleitet, die der Union den Charakter der Annullierung eines Schismas nehmen und sie zu einer Konversionsbewegung individueller Christen machen sollten. Schon im Oktober 1699, das heißt noch ehe die Union von lateinischer Seite angenommen war, ließ die Siebenbürgener Regierung eine Befragung beginnen, bei der die Rumänen einzeln vor einer Kommission aus Vertretern der vier rezipierten Konfessionen erklären sollten, ob sie "in ihrem Glauben verbleiben oder der Union mit einer der anderen Konfessionen beitreten" möchten. Wer beim alten Glauben bleiben wolle, habe, so hieß es, auch in seinem bisherigen Status (das heißt in Rechtlosigkeit) zu verbleiben¹⁷. Die alternative Formulierung der Fragestellung war vorgeschlagen, weil man wußte, daß die Rumänen mit größter Treue an ihren Überlieferungen hingen und sich mehrheitlich für das Verbleiben bei diesen aussprechen würden.

Um sie vor der Union noch mehr zurückschrecken zu lassen, verlangten die Stände in der Folge überdies, daß klare Unterscheidungskriterien zwischen Unierten und Nichtunierten aufgezeigt werden sollten¹⁸. Durch eine formelle Zustimmung zu besonderen Kriterien wäre dokumentiert worden, daß der Aufstieg weiter wie ehemals an eine Konversion gebunden ist, und je deutlicher die Unterscheidungsmerkmale gewesen wären, umso mehr Rumänen wären lieber Knechte geblieben, als daß sie sich zum Überwechseln entschlossen hätten.

Wegen der Macht der Siebenbürgener Stände einerseits und der Schwäche des Kaisers andererseits wurde kurze Zeit, nachdem die Jesuiten für die Union zu arbeiten begonnen hatten, das Unionskonzept auch aus sozialpolitischen Gründen durch ein anderes Konzept ersetzt, nachdem es Kardinal Kollonitz durch sein Vorgehen bereits in ekklesiologischer Hinsicht umgestaltet hatte.

◆ Bei den rumänischen Unionsgegnern

Eine Welle der Empörung ging durch die Rumänen, als die Wiederweihe Atanasies bekannt wurde. Daß man in Wien Zweifel hegte, ob der Vladyka der Rumänen ein richtiger Bischof sei, beleidigte die Rumänen zweifellos zutiefst. Sicher haben sich darüber auch rumänische Christen empört, die – bei ihrem Bildungsstand – vom Gewicht der vier Florentiner Punkte keine Ahnung hatten. Der erste deutlich spürbare rumänische Widerstand gegen die Union brach um dieser Empörung willen aus.

Auch unter den (wenigen!) Rumänen, die durch kalvinische Schulen gegangen waren, aber das Überwechseln zum Calvinismus verweigerten und die Einbindung in das kulturelle Leben ihrer kalvinisch bestimmten Heimat erstrebten, gab es Reserven gegen die Union. Sie bedienten sich beim Aussprechen theologischer Probleme einer Diktion, welche den Einfluß des kalvinischen Schulwesens

¹⁷ Vgl. Z. Păcişeanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, in: *Buna Vestire* 15 (1976) 1/2, S. 50.

¹⁸ Sogar "päpstlicher als der Papst" versuchten sie im Lauf der Zeit zu werden. Sie hätten den Unierten Siebenbürgens sogar ein Zeichen des Unierte-Seins aufnötigen wollen, von dem sie selber zugaben, daß es über die Unionsbedingungen hinausging, die den Rumänen von Rom her gestellt worden waren. Z. Păcişeanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, in: *Buna Vestire* 16 (1977) 3/4, S. 24f, zitiert ein Einspruchsschreiben des Siebenbürgener Guberniums aus dem Jahr 1735 gegen Bischof Micu-Klein, in dem es heißt, daß die Rumänen nur dann tatsächlich Unierte wären, wenn sie das Filioque ins Symbolum einfügten; zwar sei es wahr, wird in dem Schreiben ausdrücklich eingeräumt, daß das Konzil von Florenz die Griechen zu dieser Einfügung nicht verpflichtet habe, dennoch würden es die Rumänen einfügen, wenn sie wirklich unierte wären, weil es die "wahrhaft Unierten" anderswo auch täten.

verspüren ließ. Ein Beispiel wenigstens sei angeführt: Der Priester Ion Zoba din Vinț¹⁹ hatte in den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts begonnen, Bücher zu publizieren, in denen er in den kontroversen Fragen die eindeutigen kalvinischen Positionen vermied, aber die theologischen Themen nach Möglichkeit so aufgriff, wie es auch die Kalviner taten. In der Literaturgeschichte von G. Ivașcu wird Ion Zoba schlechterdings als Kalviner bezeichnet²⁰. Dies ist nicht berechtigt. Nach Ausweis seiner Publikationen war er ein loyaler Sohn seiner angestammten Kirche geblieben. Unter anderem publizierte er 1689 ein Euchologion, in dessen Vorwort er (trotz ausgesprochen kalvinischer Methodik in der Darlegung!) an der Siebenzahl der Sakramente festhielt, alle Segnungen des herkömmlichen Euchologions übernahm und nichts an den überlieferten Gebeten änderte, so daß man in der Walachei keine Bedenken trug, Ion Zobas Ausgabe nachzudrucken²¹. Kleriker wie er mußten dem Unionsbeschluß der rumänischen Synode mit großer Skepsis begegnen.

Schließlich sei an ein geflügeltes Wort des Metropoliten Szepticky von Lemberg erinnert, der meinte: "Orient und Okzident unterscheiden sich sogar in Fragen, in denen sie sich überhaupt nicht unterscheiden – und zwar durch zahlreiche subtile Einzelheiten, die sich schwerlich durch das menschliche Wort ausdrücken lassen"²². Wenn traditionsverbundene Rumänen auch noch so aufgeschlossenen Lateinern begegneten, mußten sie verspüren, daß deren Kirchlichkeit "anders" war als ihr eigenes Frömmigkeitsleben. Denn in einem jahrhundertelange Prozeß wob sich jede Kirche aus vielen Details ein regelrechtes "Kleid" für ihr Kirche-Sein, und es kann passieren, daß Gläubige, die eifrigen Anteil nehmen am konkreten Leben der eigenen Ortskirche, aber zu keinen tieferen Reflexionen angeregt wurden, zwischen dem "Kleid" und dem, was es einhüllt, nicht zu unterscheiden vermögen. Wenn sie bei der Begegnung mit Menschen aus einer anderen Ortskirche jene Züge des "Kleides" nicht vorfinden, die sie für besonders charakteristisch halten, mögen sie irrtümlich meinen, bei ihnen einen wirklichen Mangel an Kirchlichkeit feststellen zu müssen. Man darf die Zahl einfacher rumänischer Gläubiger, welche die Kirchlichkeit von Lateinern oder von Rumänen, die bei Lateinern eine Schule besucht hatten, für "fremdartig" hielten, nicht zu gering ansetzen. Dies gilt sicher für das gesamte 18. Jahrhundert.

Im Lauf des 18. Jahrhunderts griffen jene Rumänen, die der Union abgeneigt waren, das Konzept der Stände auf. Zusammen mit diesen wollten sie in der Union etwas sehen, das erst an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert ins Dasein getreten sei. Sie behaupteten, sie selber seien bei der "alten Kirche" geblieben und die Unierten hätte sich für eine "neue Kirche" entschieden. Diese Sichtweise erlaubte es ihnen, die Unierten für Neuerer und sich selbst für die Vertreter der Kontinuität zu halten. Indem sie auf diese Weise zusammen mit den Siebenbürgener Ständen den Unionsabschluß als Konversion zu einer neuen Konfession deuteten und die Unierten also für "abtrünnig" erklärten, rechtfertigten sie zugleich ihr eigenes Wegdriften aus der Jurisdiktion der ihnen aus mancherlei Gründen unerwünschten unierten Bischöfe. Schließlich vertraten manche von ihnen sogar die quellenmäßig nicht begründbare These, der Siebenbürgener rumänische Bischofssitz sei vakant geblieben nach dem sogenannten "Verrat des Bischofs Atanasie an der herkömmlichen Kirche der Väter", bis für die nicht-unierten Rumänen mit Maria Theresias Zustimmung 1761 bei Hermannstadt ein Bischof aus der Jurisdiktion des serbischen Metropoliten von Karlowitz zu amtieren begann.

◆ Einflüsse von jenseits der Karpaten

Metropolit Teodosie von Bukarest berichtete nach Konstantinopel, was sich um den von ihm geweihten Bischof Atanasie tat. Die Antwort war eine feierliche Exkommunikation über Atanasie und

¹⁹ Zu ihm vgl. Ernst Chr. Suttner, *Anfänge einer zum Calvinismus tendierenden Theologie in der Orthodoxie Siebenbürgens in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch der österreichischen Byzantinistik* 32, 6 (1982) 153-161; sowie die Seiten 471-477 im Beitrag *Die Theologie bei den Rumänen* bei Ernst Chr. Suttner, *Kirche in einer zueinander rückenden Welt*, Würzburg 2003, in Vergleich mit den Ausführungen im gleichen Beitrag, S. 438-445.

²⁰ G. Ivașcu, *Istoria literaturii române*, Bd. I, Bukarest 1969, S. 239.

²¹ Academia Republicii Socialiste România, *Istoria literaturii*, a.a.O. führt aus: "alle Ausgaben, die auf dieses Euchologion folgten, benützten es (z.B. die slawisch-rumänische Ausgabe von Buzău, 1694, und auch jene von Rîmnic des Jahres 1706, von der behauptet wird, sie sei aus dem Griechischen übersetzt, sind mit einigen Änderungen nach Zobas Text bearbeitet.)"

²² Metropolit Szepticky, in *Irénikon*, Jahrgang 1, Seite 231: "Deux communautés chrétiennes qui ont la même foi et les mêmes dogmes peuvent avoir des idées essentiellement identiques, mais accidentellement si différentes que toutes deux semblent être tout à fait autres. C'est ainsi que l'Orient diffère de l'Occident, même dans les questions où il n'en diffère pas du tout – et cela par tant de subtilités qu'il est bien difficile de les exprimer au moyen de la parole humaine."

das Verbot für ihn, bischöfliche Funktionen auszuüben²³. Jeder Priester, der es mit ihm hielt, sollte abgesetzt werden; Laien, die von ihm den Segen erbäten und mit ihm beteten, "seien verdammt und auch nach dem Tod gebunden, und ihren Lohn mögen sie mit Judas haben". Aus dem Begleitbrief, den Metropolit Teodosie schrieb, als er am 3. Mai 1702 die Exkommunikationsbulle an Atanasie sandte²⁴, geht hervor, daß die Entwicklung in Wien zu der heftigen Reaktion Anlaß gab:

"Wisse, daß dieses Leben nur kurz währt und daß Du mit allen, mit denen Du Dich von der Gemeinschaft der Gläubigen lossagtest und Deinen Eid verletztest, in die Hölle gehen wirst! Du bist wohl von irdischen Ehrungen geblendet; deshalb trittst Du die heilige Mutter, die östliche Kirche, mit Füßen, obwohl Du von ihr die Weihe erhieltest. Vielleicht hast Du gemeint, durch Annahme einer zweifachen Weihe könntest Du höhere Ehren erlangen, und diese Ehre hat das Auge Deines Geistes erblinden lassen, so daß Du nicht sahst, daß jene zweite Weihe keine Weihe war sondern Theater, durch das Du Dir die feurigen Ketten der Hölle zuzogst und finstere Wege beschrittst, das Licht der Wahrheit aber verließest."

Als Atanasie in Alba Julia ins Amt eingeführt wurde, kam es an der Kirchentüre zu einem Protesttumult²⁵. G. Şincai berichtet in seiner Chronik für das Jahr 1701, daß Patriarch Dositheos nach Siebenbürgen kam und im Burzenland und im Haţeger Gebiet den Widerstand schürte²⁶. Im Jahr darauf verfaßte er zusammen mit Teodosie von Bukarest ein Sendschreiben an die Rumänen Siebenbürgens²⁷, um ihnen die Exkommunikation Atanasies mitzuteilen und ihnen Verhaltensregeln zu geben, denen sie folgen sollten, wenn sie nicht ebenfalls vom Strafurteil betroffen werden wollten. Die Aufrufe fanden bei vielen Rumänen Siebenbürgens Gehör.

◆ Die serbische Metropole von Karlowitz und Visarion von Sarai

Als 1718 die kleine Walachei österreichisch besetzt worden war, erhoben die österreichischen Behörden keine Einwände, wenn sich Rumänen aus Siebenbürgen, die die Zustimmung zur Union verweigerten und die Jurisdiktion des Siebenbürgener rumänischen Bischofs zurückwiesen, an den Bischof von Rîmnicul Vlcea in der kleinen Walachei wandten. Dieser war von den Österreichern dem Metropolit von Belgrad zugeordnet worden, da auch Belgrad damals österreichisch erobert war. Zwei Tatsachen wurden damit geschaffen: Von den Behörden im österreichischen Siebenbürgen wurde eine zweite rumänische Kirche zumindest zur Kenntnis genommen, und als militärische Rückschläge die Österreicher 1739 wieder zum Verzicht auf Belgrad und die kleine Walachei nötigten, begann der Metropolit von Karlowitz, der unter Österreich in Personalunion auch Metropolit von Belgrad gewesen war, Verantwortung für die Rumänen Siebenbürgens zu verspüren.

Nun griffen im Lauf des 18. Jahrhunderts in den Kirchen lateinischer und griechischer Tradition bohrende Zweifel an der geistlichen Würde der von ihnen durch ein Schisma getrennten Christen um sich. Man anerkannte die jeweils andere Gemeinschaft nicht mehr als Schwesterkirche, welche die Gnaden- und Heilmittel anbieten darf²⁸. Unter Vernachlässigung allen ekklesiologischen Nachdenkens über die Auswirkungen von Schismen, das im Verlauf von anderthalb Jahrtausend in den Kirchen erfolgt war, griffen bestimmte damalige griechische Kirchenführer und Theologen uneingeschränkt auf die These des Martyrerbischofs Cyprian von Karthago (†256) zurück, der es für ausgeschlossen gehalten hatte, daß einer, der außerhalb von Cyprians eigener Kirchengemeinschaft stand, heilige Sakramente spenden könne²⁹. Was bei den Schismatikern wie christliche Sakramente ausgesehen haben mag, sei in Wirklichkeit nichts gewesen, lehrte er, und wer solche empfangen hat, müsse zu seinem eigenen Heil über die Nichtigkeit des an ihm vollzogenen Geschehens aufgeklärt werden.

Als die griechische Seite dabei war, Cyprians Thesen neu aufleben zu lassen, zog im März und April 1744 ein serbischer Mönch namens Visarion Sarai aus der Kirche von Karlowitz mit einem

²³ Nilles, a. a. O., 348-351.

²⁴ Nilles, a. a. O., 344-348.

²⁵ Vgl. Nilles, a. a. O., 322.

²⁶ G. Şincai, *Chronica Românilor*, Bukarest 1886, Bd. III, S. 310f.

²⁷ Abgedruckt bei S. Stinghe, *Documente privitoare la trecutul Romînilor din Şchei*, Braşov 1901, Bd. 1, 34-37.

²⁸ Hierzu vgl. Ernst Chr. Suttner, *Schismen, die von der Kirche trennen, und Schismen, die von ihr nicht trennen*, Freiburg 2003, S. 113-124.

²⁹ Hierzu und auch zum Widerstand, auf den Cyprian wegen seiner Thesen bereits in der alten Kirche gestoßen war, vgl. den Beitrag *Die eine Taufe zur Vergebung der Sünden* bei Ernst Chr. Suttner, *Kirche in einer zueinander rückenden Welt*, Würzburg 2003, S. 249-295.

Paß seines Metropoliten durch Siebenbürgen³⁰. Um seiner aszetischen Leistungen willen stand er bei einfachen Leuten im Ruf der Heiligkeit; er predigte:

"Ihr erbarmt mich. Eure unschuldigen Kinder, deren Seelen im ewigen Feuer brennen werden, weil sie von unierten Priestern getauft wurden, erbarmen mich. Die Taufe durch unierte Priester ist keine Taufe sondern ein Fluch, denn sie haben den Glauben der sieben Konzilien verlassen, als sie sich mit den ungläubigen Lateinern vereinigten. Daher sind die von ihnen Getauften nicht getauft. Die von ihnen Getrauten sind nicht verheiratet und die von ihnen gespendeten Sakramente sind keine Sakramente. Geht in keine unierte Kirche und behaltet keinen unierten Priester, denn wenn ihr einen solchen behaltet, werdet ihr verdammt werden"³¹.

In großen Scharen glaubten ihm jene Rumänen, die im Sinn des oben Dargelegten meinten, in den Pfarckirchen, in denen ein unierte Priester amtierte, jene Züge des "Kleides" nicht vorzufinden, die sie für besonders charakteristisch an der "legea strămoşilor" hielten, und sie erklärten sich für nicht mehr unierte.

3. Erwartungen beim "*status catholicus*"

◆ Ein gemeinsamer Bischof für Rumänen und Lateiner in Siebenbürgen?

Als Bischof Atanasie am 19.8.1713 starb, hatte man in Wien zwar Georg Mártonffi schon zum lateinischen Bischof Siebenbürgens ernannt, doch er war aus Rom noch nicht bestätigt worden³². Als zwei Monate nach Atanasies Tod die rumänische Synode über die Nachfolge beriet, wünschten einflußreiche Kreise, daß mit Johannes Giurgiu Nemes-Pataki ein Kandidat zum Zug käme, der für die Unierten und für die Lateiner des Landes gemeinsam hätte amtieren können³³. Denn dies hätte dem alten Plan des Primas Kollonitz recht gut entsprochen, die beiden Volkgruppen zu einem umso stärkern "*status catholicus*" zusammen zu führen.

Pataki entstammte einer kleinadeligen rumänischen Familie, war 33 Jahre alt, war zum lateinischen Ritus übergetreten, hatte seine Studien in Rom mit großem Erfolg absolviert und hatte in Siebenbürgen bereits 3 Jahre Seelsorgsdienst bei Lateinern verrichtet. Doch die Protropen warfen ihm vor, beim Übertritt zu den Lateinern die "legea strămoşilor" verraten zu haben und wählten ihn nicht. Sie beharrten auf der Ablehnung, als die Synode unter Vorwänden im April und im November

³⁰ Laut A. Schaguna habe der Mönch folgenden Empfehlungsbrief vom Karlowitzer Erzbischof Arsenius Joannovics in serbischer und lateinischer Sprache besessen: "Vorzeiger dieses, welcher nach seiner glaubwürdigen Angabe im Maydanner Distrikt in Bosnien, von den dormalen zu Konstainitza in Kroatien lebenden Eltern Maxim und Maria geboren, sich dem Einsiedlerleben gewidmet, vor zwei Jahren mehrere heil. Orte, den heil. Berg Athos, um die dort aufbewahrten heil. Reliquien zu besichtigen und zu verehren, ja auch die heil. Stadt Jerusalem besucht hat, von wo er zurückgekehrt in dem benachbarten Kloster des heiligen Sabbas die höchste Mönchsweihe empfangen, seinen Namen Nikolaus in Besarion umgeändert hat, mit Genehmigung seiner Vorgesetzten hierher gekommen ist, und von besonderem Eifer beseelt an den heil. Orten zu leben, wieder in die erwähnte heil. Stadt und nach den heil. Orten zu gehen beabsichtigt, – hat Uns inständigst gebeten, sein Vorhaben zu billigen, und ihm dieses Empfehlungsschreiben zu seiner größeren Sicherheit auf die Reise zu geben. Indem Wir seine, zur Ehre Gottes gestellte Bitte gewähren, empfehlen Wir denselben Besarion Allen und jedem Einzelnen mit der gebührenden Achtung, und ersuchen zugleich, ihn überall nicht nur seine Reise ungehindert und unbeanständigt fortsetzen zu lassen, nach Kräften zu unterstützen und in Unglücksfällen in Schutz zu nehmen, sondern ihn auch für einen wahren Bekenner unserer griechisch-orthodoxen Religion zu halten und anzuerkennen. Die ihm gewährte Gunst werden Wir durch Unser Gebet und Segen zu vergelten bestrebt sein. Gegeben in Unserer Residenz Karlowitz, den 12. Februar 1742. Arsenius IV. m. p." (Andreas Schaguna, *Geschichte der Griechisch-orientalischen Kirche in Österreich*, Hermannstadt 1862, S. 113; Schaguna verweist in diesem Werk jedoch nur für einen Teil der von ihm zitierten Dokumente auf die Fundstelle; in diesem Fall tut er dies nicht.)

³¹ Zitiert nach Z. Păclişeanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, in: *Buna Vestire* 16 (1977) 3/4, S. 95f.

³² Obwohl die Rechte einer "anerkannten Religion" Siebenbürgens der katholischen Kirche offiziell nie verloren gingen, war es ihr seit 1556 nicht möglich gewesen, einen Bischof im Land zu haben. Als 1713 der Wiener Hof für die uralte Diözese Alba Julia in Georg Mártonffi wieder einen Lateiner zum Bischof ernannte und Rom ihn im August 1714 bestätigte, sollte Alba Julia wieder die Residenz eines lateinischen Bischofs werden. In der langen Vakanz des dortigen lateinischen Bistums war die Stadt aber 1571 durch Fürst Bathory zum Sitz für das von ihm begründete rumänische Bistum gewählt worden. Zwei Bischofssitze in derselben Stadt galten aber noch im 18. Jahrhundert als nicht möglich.

³³ Bis zu einem gewissen Grad lag dafür auch ein "Vorbild" vor, denn ein armenischer Bischof aus dem unierten armenischen Erzbistum Lemberg, den die Österreicher den Siebenbürgener Armeniern ins Land geholt hatten, vollzog seit Jahren auch für die Siebenbürgener Lateiner die bischöflichen Dienste; vgl. den Abschnitt über die Armenier Siebenbürgens bei Ernst Chr. Suttner, *Kirche und Nationen*, S. 277-281.

1714 zur Wiederholung der Wahl einberufen wurde. Erst auf einer vierten Synodalsitzung, die nicht auf die herkömmliche Weise zusammengesetzt war, konnte Pataki Benennung erreicht werden.

Um seine Einsetzung begann ein zehnjähriges Tauziehen, denn Rom verweigerte das Zusammenführen der Unierten mit den Lateinern. Das Amtieren in beiden Riten wurde untersagt und ein gesondertes uniertes Bistum neben dem lateinischen Bistum von Alba Julia wurde verlangt. So erhielt der rumänische Bischof schließlich den Titel eines Bischofs von Făgăraș³⁴.

Die eindeutige geographische und ritismäßige Trennung beider Diözesen machte die Hoffnungen derer zunichte, die erwartet hatten, daß die Unierten und die Lateiner verschmolzen würden und einen um so mächtigeren "*status catholicus*" entstehen ließen.

◆ **Bischof Mártonffi versucht, lateranensisches Kirchenrecht durchzusetzen**

Die beiden Diözesen hatten also geographisch voneinander getrennte Sitze erhalten, doch die Territorien beider Bischöfe überschritten sich. Da bediente sich Bischof Mártonffi der Frage, wie sie aufeinander bezogen sein sollten, um sie miteinander dennoch zu verflechten. Er machte den Versuch, gemäß dem Kirchenrecht des 4. Laterankonzils³⁵, das freilich schon durch das Florentinum zurückgenommen worden war, Bischof Pataki in die Position eines von ihm abhängigen Ritusvikars zu bringen. Sozusagen mit einem Vikarbischof als "Zwischeninstanz" wären die alten Hoffnungen der Repräsentanten des "*status catholicus*" doch noch erfüllt worden.

Auch dem widersetzte sich Rom, und Bischof Pataki wurde am 17.8.1723 als vollberechtigter Bischof von Făgăraș installiert. Die Abgrenzung der beiden Bistümer Siebenbürgens erfolgte nicht territorial, sondern personal: Bischof Pataki sollte die Zuständigkeit haben für die Gläubigen seines Ritus und Volkes, und Bischof Mártonffi war der zuständige Bischof nur für die Gläubigen lateinischer Tradition. Das Bistum Făgăraș war rechtlich den übrigen Diözesen Ungarns gleichgestellt und wurde zusammen mit diesen dem ungarischen Primas zugeordnet.

4. Auffassungen griechisch-katholischer Bischöfe, Theologen und Gelehrter des 18. Jahrhunderts

◆ **Bischof Johannes Giurgiu Nemes-Pataki**

Der neue Bischof, dessen Sitz sich in der Nähe von Kronstadt, dem Zentrum des Widerstands gegen die Union³⁶ befand, kündigte bei der Amtseinführung³⁷ eine scharfe Trennungslinie gegenüber Schismatikern und Häretikern an. Kritische Beobachter bekamen das Gefühl, Pataki, der in Făgăraș eine Zeitlang als Seelsorger der Lateiner gewirkt hatte, habe die Kleider und Zeremonien des rumänischen Ritus nur äußerlich angenommen; in Haltung und Denken lebe darunter die Persönlichkeit eines Lateiners³⁸.

Bald griff der Bischof in seiner Kathedrale in den Gottesdienst ein und verbot das Sprechen der Epiklese, weil er so wenig Sinn für die eucharistische Liturgie seiner Kirche besaß, daß die Epiklese für ihn "höchste Gefahr der Idololatrie" bedeutete; in seinem unerleuchteten Eifer warf er den

³⁴ Weil sich die rumänischen Bischöfe Siebenbürgens im 17. Jahrhundert Metropoliten nannten, wird die neue Titulatur als Bischöfe von Făgăraș durch manche Autoren so gedeutet, als ob sie vom Rang eines Metropoliten zu einfachen Bischöfen zurückgestuft worden wären. Doch der Sitz von Alba Julia war im 17. Jahrhundert keine Metropole gewesen, denn er hatte keine Suffragane besessen und war seinerseits der Metropole der Walachei eingegliedert. In verschiedenen Kirchen griechischer Tradition ist es üblich, den regierenden Diözesanbischöfen den Metropolitentitel zu geben; in solchen Kirchen bezeichnet der Bischofstitel die Vikarbischofe. In Österreich hat dieser Brauch nicht bestanden; also war für Johannes Giurgiu Nemes-Pataki der Bischofstitel angebracht.

³⁵ Vgl. den Abschnitt *Auffassungen aus der Zeit der militärischen Expansion des Abendlands und der abendländischen Generalkonzilien am Lateran und in Lyon* bei Ernst Chr. Suttner, *Schismen, die von der Kirche trennen, und Schismen, die von ihr nicht trennen*, Fribourg 2003, S. 48-70.

³⁶ S. Stinghe, *Istoria besérecei Șchêilor Brașovului*, Brașov 1899, legt hierzu ein interessantes Dokument vor, ein umfangreiches Manuskript des Kronstädter rumänischen Priesters Radu Témpe (†1742), der anhand des Archivs seiner Kirche die Geschichte seiner Pfarrei darstellt. Ausführlich beschreibt er die Periode, die uns in diesem Abschnitt interessiert; er gibt zahlreiche einschlägige Dokumente wieder.

³⁷ Ein ausführlicher Bericht über den Amtsantritt mit Quellenangaben findet sich bei O. Bârlea, *Ostkirchliche Tradition und westlicher Katholizismus*, München 1956, S. 61ff.

³⁸ Hierzu beachte das obige Zitat von Metropolit Szepticky samt den entsprechenden Ausführungen.

Priestern, die sich widersetzten, vor, sie verweigerten dem Papst den Gehorsam³⁹ – nicht bedenkend, daß von Rom aus im Gegenteil ihm der beabsichtigte Eingriff verboten war. Der Widerstand der Rumänen gegen den unierten Bischof, der anfang wegen der Wiederweihe des Atanasie, versteifte sich.

◆ **Bischof Iosif de Camillis**

1689 wurde Josef de Camillis für die Diözese Mukačevo zum Apostolischen Vikar bestellt⁴⁰. Er war 1641 auf Chios geboren, hatte in Rom studiert, war 1667/68 Missionar in Albanien geworden⁴¹ und trat, 1672 nach Rom zurückgekehrt, in den Orden der ruthenischen Basilianer ein. Als Apostolischer Vikar hatte er die Aufgabe, die unierten Katholiken in den ungarischen Komitaten zu betreuen. Für sie ließ er 1726 einen Katechismus erscheinen⁴².

Es wird zu klären sein, wie er die Zugehörigkeit der einzelnen Priester und Gläubigen aus der ihm anvertrauten Diözese zur Union verstand; ob er der Meinung war, daß der kommunitäre Unionsabschluß, den eine Klerusversammlung im Jahr 1643 vornahm, oder individuelle Beitrittserklärungen in seinen Tagen die Grundlage dafür abgaben. Schon für das Jahr 1690 (also schon für die Zeit vor dem Beginn der Siebenbürgener Unionsberatungen!) wird nämlich berichtet, auf zwei Synoden in Mukačevo hätte sich vor ihm nur ein Teil der Priesterschaft seines Bistums für uniert erklärt und ihm Gefolgschaft geleistet⁴³. Andererseits ist aber auch die Rede von "convingere a lui Iosif de Camillis că, în virtutea mandatului primit din partea Suveranului Pontif, a împăratului și a arhiepiscopului-primat, era singurul vlădică legitim al creștinilor de rit grec din nord-estul Ungariei, indiferent dacă depuseseră sau nu profesiunea de credință catolică"⁴⁴. Waren seiner Auffassung nach in seinem Jurisdiktionsbereich die Gläubigen des griechischen Ritus allesamt uniert und ihm "durch eine päpstliche, kaiserliche und erzbischöfliche Verfügung" unterstellt, weil 1643 ein Unionsabschluß erfolgt war – oder hielt er nur jene für uniert und zu seiner Herde gehörig, die bereit waren, vor ihm ein ausdrückliches Glaubensbekenntnis abzulegen?

Im Katechismus geht er einen Mittelweg zwischen den römischen Anweisungen für die Jesuiten und der Haltung des Kardinals Kollonitz. Einerseits enthält nämlich die rumänische Fassung des Glaubensbekenntnisses, die de Camillis vorlegt, das "*filioque*"⁴⁵, andererseits erläutert er (zum Beispiel in Hinblick auf die Epiklese⁴⁶ oder auf die Anzahl der Weihestufen)⁴⁷ ausdrücklich auch die Unterschiede, die "bei uns", wie er sagt, zu den lateinischen Gebräuchen bestehen. Zudem urteilt er über die Griechen, die er "Schismatiker" nennt, ganz wie die Väter des Florentinums; er schreibt: "Schismatic iaste, care îi botezat și crede toate, care trebuie să să crează și toate, care trebuie să să ție le ține, ci nu cunoaște pe Papa de Rîm a fi cap a toată Beserica și vicariș Domnului Hristos și unii ca acește să cheamă grecii și carii țin credința și cinul Sfinților Părinți, ci nu biciuluiesc pe Papa de Rîm mai mult, decât pe unul dintră patrierși"⁴⁸.

◆ **Bischof Ioan Inochentie Micu-Klein und Bischof Petru Pavel Aron**

Bischof Ioan Inochentie Micu-Klein, der 1728 zum Bischof gewählt wurde, 1732 das Amt antrat, sich 1744 nach Rom zurückzog und 1751 resignierte, drängte mit Ungeduld darauf, daß den Rumänen die mit der Union verknüpften sozialpolitischen Versprechungen eingelöst würden. In seinem Planen und Denken stand die Emanzipation seiner Volksgruppe obenan. Um mit größtmöglichem Gewicht auftreten zu können, war ihm die Geschlossenheit der Siebenbürgener

³⁹ Pataki legt diese Vorwürfe dar in einem Schreiben, das Bârlea, *Ostkirchliche Tradition* [...] 180f abdruckt. Dort findet sich sogar die Behauptung, die Priester der Kathedrale wären "nullatenus, post iteratas etiam admonitiones" bereit gewesen, bei der Eucharistiefeyer den Einsetzungsbericht zu sprechen. Wenn Pataki hier nicht wider besseres Wissen schreibt, muß seine Unkenntnis der rumänischen Tradition horrend gewesen sein.

⁴⁰ M. Lacko, *Die Union von Užhorod*, in: W. de Vries, *Rom und die Patriarchate des Ostens*, S. 125f.

⁴¹ Zu seiner Tätigkeit in Albanien vgl. N. Borgia, *I Monaci Basiliani d'Italia in Albania*, Bd. I, Roma 1935, S. 119-164.

⁴² *Catechismul lui Iosif de Camillis*, Trnava 1726, ed. critică de Eva Mârza, Sibiu 2002.

⁴³ O. Ghitta, *Iosif de Camillis: un vicar apostolic la porțile Transilvaniei*, in: *Annales Universitatis Apulensis, Series Historica*, 6/II, 2002, S. 71.

⁴⁴ Ebenda, S. 74.

⁴⁵ *Catechismul*, S. 56.

⁴⁶ *Catechismul*, S. 122.

⁴⁷ *Catechismul*, S. 140.

⁴⁸ *Catechismul*, S. 174.

Rumänen wichtig. Nach seiner Überzeugung hatte für alle Siebenbürgener Rumänen Gültigkeit erlangt, was Atanasie und seine Synode mit der lateinischen Kirche vereinbart hatten. Den Deutungsversuchen der Stände, daß die Union aus individuellen Übertritten erwachsen sei, setzte er energischen Widerstand entgegen. Er verstand sich als der von der Synode gewählte und vom Kaiser eingesetzte Bischof aller Rumänen Siebenbürgens und als der Sprecher für sie alle, und er zählte auch jene zu den Seinen, die einen gewissen Widerstand gegen den Unionsabschluß für richtig hielten.

Doch um die Mitte des 18. Jahrhunderts trat bei der Elite der Unierten Siebenbürgens hinsichtlich der Präferenz für die Motive, welche die Union wichtig erscheinen ließen, ein bedeutender Wandel ein. Gut ablesbar ist dieser am Unterschied im Verhalten von Bischof Micu-Klein und von Bischof Aron, der nach dem Weggang Micu-Kleins nach Rom die Siebenbürgener unierte Diözese zunächst als Apostolischer Administrator, später als Bischof leitete. Zenobie Pâclișeanu stellt die grundlegende Bedeutung des Motivwandels im Abschnitt über Petru Pavel knapp und gut verständlich heraus, indem er schreibt: "Pe Klein îl preocupa unirea ca unicul mijloc de emancipare politică a nației, pe Aron îl preocupa ca singura cale de mântuire a sufletelor"⁴⁹.

Der Gedanke, der schon bei Kardinal Kollonitz am Wirken gewesen war, daß es für die Rumänen um des Seelenheiles willen erforderlich sei, mit dem Papst uniert zu sein, rückte mehr und mehr in den Vordergrund und drängte das Bestreben um sozialpolitische Neuordnung für die gesamte rumänische Volksgruppe zurück, denn es hatte sich als unerfüllbar erwiesen. Eine Folge davon war auch, daß in Hinkunft auch die Führungsschicht der Unierten mehr auf das persönliche Ratifizieren des Uniert-Seins durch die einzelnen Gläubigen drängte und weniger auf dem kommunitären Aspekt des Unionsabschlusses beharrte.

◆ Gherontie Cotore

Die Ekklesiologie, der Kardinal Kollonitz bereits 1701 anhing, griff im Lauf des 18. Jahrhunderts weit um sich⁵⁰. Der erste uns bekannte Theologe der Rumänischen Unierten Kirche, der ihr voll zustimmte, war Gherontie Cotore. Eine jüngst erfolgte Publikation ermöglicht es, sein 1746 verfaßtes, bisher unbekannt gebliebenes Manuskript in die Studien einzubeziehen⁵¹. Die Schrift greift in Fragen und Antworten zurück auf die theologischen Themen der Unionsberatungen zwischen den Jesuiten und den Siebenbürgener Rumänen, denn sie ist zunächst den vier Streitfragen gewidmet, die auf dem Florentiner Konzil behandelt worden waren⁵². Doch gemäß der neuen Ekklesiologie erweitert Cotore die Behandlung der vierten Streitfrage um folgende Fragen bezüglich der Heilsmöglichkeit für Schismatiker:

"Oare putea-să-vor grecii, rumînii, muscalii și alți șișmatici spăsi pînă ce vor fi dinafară de Biseareca Rîmului cea catolicească și nu să vor uni cu dînsa precum era părinții noștri cei sfinți?"

"Oare episcopii, mitropoliții șișmaticilor ce nu sînt întăriți de vicariușul Domnului Isus Hristos, anume de papa înaintea lui Dumnezeu sînt arhierii pe leage și adevărați?"

"Oare episcopii și mitropoliții șișmaticilor bine slugesc sfintele taine fără de întărirea papei?"⁵³

Hinsichtlich der Nichtkatholiken empfand Cotore die nämliche Besorgtheit, die – wie oben erwähnt – Visarion Sarai in seinen Predigten hinsichtlich der Heilsgefährdung der Unierten zum Ausdruck brachte. Es wäre gegenüber den Theologen der unierten wie der nicht-unierten Rumänen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Unrecht, zu übersehen, daß sie auch von einer vermeintlich dringlich notwendigen Bekümmernis um das Seelenheil der jeweils "anderen" getrieben waren, wenn sie bemüht waren, sie zum Übertritt auf die eigene Seite zu veranlassen.

⁴⁹ Z. Pâclișeanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, in: *Buna Vestire* 17 (1978), 1, 59.

⁵⁰ Vgl. Ernst Chr. Suttner, *Bisericile răsăritului și apusului de-a lungul istoriei bisericești*, Iași 1998, S. 96-111.

⁵¹ Laura Stanciu (Hg.), *Gherontie Cotore, Despre Articulașurile ceale de price*, Alba Iulia 2000.

⁵² Im Vorwort, das Cotore mit einem Hinweis auf seine Übersetzung einer Geschichte des griechischen Schismas beginnt, benennt er sein Thema: „După ce am isprăvit cu ajutorul lui Dumnezeu istoria despre șișmăcia grecilor cu destulă osteneală [...] m-am îndemnat ca să scriu dechilin și despre articulașurile ceale de price, anume despre purceaderea Duhului Sfînt și de la Fiul, despre materia Sfintei Cumeneacăturei, a treia despre locul curățării, a patra despre capul bisearecii sau despre mărirea [...] papii.“ (S. 33 der benannten Edition).

⁵³ Ebenda, S. 85-90.

◆ Die "Școala Ardeleană"

Beim Streben nach Aufstieg zu einer verfassungsmäßig anerkannten "natio" blieb den rumänischen Unierten der Erfolg bis zur Neuordnung des Staates unter Joseph II. versagt⁵⁴. Doch ein bildungsmäßiger Aufstieg war ihnen möglich. Denn in Blaj nahm 1754 für sie ein Gymnasium, das Österreichs Schulwesen zum Vorbild hatte, den Unterricht auf⁵⁵. Dank den katholischen Schulorden des Habsburgerreichs, die Hilfe leisteten beim Heranbilden eines Lehrkörpers, konnte die Blajer Schule schnell erstarken und weitere Schulen konnten gegründet werden. Nur eine Generation dauerte es, da hatte sich ein Kreis anerkannter Gelehrter gebildet, die sogenannte "Școala Ardeleană", die den Rumänen den Weg wies in die Bildung der Moderne⁵⁶.

Nach ihrer Ausbildung in Blaj bzw. an einem ungarischen Ordensgymnasium durften die Besten unter den Schülern der unierten Rumänen die Studien an Ungarns Hochschulen, bzw. in Rom oder in Wien vollenden. Als sie in ihre Heimat zurückkehrten, erwiesen sie sich als fest verwurzelt in ihrem herkömmlichen rumänischen Kirchenerbe, doch ihre theologische und ihre allgemeinwissenschaftliche Bildung an verschiedenen westlichen Schulen hatte sie zudem kulturell hineinwachsen lassen nach Mitteleuropa. Es wurde für sie zum Herzensanliegen, sich einzusetzen für gute rumänische Schulen und nach Ausbreitung einer besseren Bildung in geistlicher und weltlicher Hinsicht unter den Rumänen zu streben. Allgemeine Schulen, Förderung des Buchdrucks, Verwendung der Volkssprache für das theologische Schrifttum und beim Abfassen und möglichst weiten Verbreiten gemeinverständlicher theologischer und allgemeinbildender Bücher gehörten zu den wichtigen Zielen der neuen Gelehrtenschicht. Denn Studien gemacht zu haben, sollte ihnen zufolge nicht weiter das Vorrecht einer dünnen Bildungselite bleiben, vielmehr sollte das Gedankengut der Schulen mit der Zeit dem gesamten Klerus und einem möglichst großen Anteil der Laien zugänglich werden. Natürlich verging noch viel Zeit, bis wirklich der ganze Klerus zur Bildung geführt war, und erst recht war dies der Fall, bis eine allgemeine Schulbildung erlangt werden konnte. Aber das Ziel war gesteckt und der Weg dorthin war für die Rumänen Siebenbürgens eingeschlagen. Sehr bald fingen die Koryphäen des Neuaufbruchs auch an, ein Bildungswesen für die nicht-unierten Rumänen mitzutragen.

Dem Romaufenthalt der Studenten aus der neuen Bildungsschicht ist es auch zu verdanken, daß es bei ihnen zu Hause zu einem Bewußtsein von der Romanizität kam. Die jungen Männer entdeckten in Rom die Verwandtschaft ihrer Sprache mit dem Latein, und sie befaßten sich mit der Geschichte der römischen Heere, die in ihre Heimat vorgestoßen waren. Schließlich kehrten sie nach Hause zurück und verkündeten dort: "Wir sind Römer". So eröffneten sie der Kultur der Rumänen den Weg nach dem Westen.

ERNST CHRISTOPH SUTTNER

⁵⁴ *Die Toleranzgesetzgebung Josephs II. und die Orthodoxie im Habsburgerreich*, in: P. Barton (Hg.), *Im Zeichen der Toleranz*, Wien 1981, S. 93-100.

⁵⁵ "Petru Pavel Aron, der zunächst als Apostolischer Vikar (1747-1751) und dann als Bischof (1752-1764) die Nachfolge Inochentie Micu-Kleins angetreten hatte, konnte 1754 im Kloster Sf. Treimi in Blaj das erste rumänische Schulzentrum eröffnen. Es bestand aus einer Volksschule, einer im stufenweisen Aufbau befindlichen Lateinschule (Untergymnasium) und einer Klerikalschule mit insgesamt 178 Schülern, nämlich 79 in der Volks-, 74 in der Latein- und 25 in der Klerikalschule. Bereits im folgenden Jahr stieg die Schülerzahl auf 300, und 1760 waren es schon 500, so daß bald weitere Konfessionsschulen errichtet werden konnten." (Em. Turczynski, *Konfession und Nation*, Düsseldorf 1976, S. 128).

⁵⁶ Vgl. G. Ivașcu, *Istoria literaturii române*, Bd. I, Bukarest 1969, 297-322.